17/14566
19-02-2021

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

18. Februar 2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0102-0001#2021/0473-0301 342 Bitte immer angeben!		Andreas Sackreuther andreas.sackreuther@mdi.rlp.de	06131 16- 3803 06131 16-17- 3803

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Barth (CDU)
betr. „Personelle Ausstattung der Polizeiinspektion MZ 3"
- Drucksache 17/14390 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nach Angaben des Polizeipräsidiums (PP) Mainz stellt sich die Anzahl der uneingeschränkt dienstfähigen Polizeibeamtinnen und -beamten, die der Polizeiinspektion (PI) Mainz 3 zugeordnet sind, jeweils zum Stichtag 1. Januar - bemessen nach Vollzeitäquivalenten (VZÄ) - wie folgt dar:

2019	2020
71,65	74,34

Zu Frage 2:

Die Anzahl der Beamtinnen und -beamten, die zu einem Einsatz herangezogen werden können (Verfügungsstärke), stellt sich nach Mitteilung des PP Mainz zum Stichtag 1. Januar 2020 - bemessen nach VZÄ - wie folgt dar:

Verfügungsstärke (in VZÄ)	
Schutzpolizei	**davon WSD[1]**
60,34	51,05

Beamtinnen und Beamte, die wegen Krankheit keinen Dienst verrichten können, werden in der Verfügungsstärke nicht mitgerechnet, sofern die Erkrankung einen Zeitraum von sechs Wochen (analog der Frist des § 167 Abs. 2 des Neunten Sozialgesetzbuches) übersteigt. Im Hinblick auf Elternzeiten oder langfristige Abwesenheiten (bspw. Urlaub ohne Dienstbezüge) ist klarzustellen, dass in der Ist-Stärke diese Beamtinnen und Beamten, sofern sie nach Vorgaben der Landeshaushaltsordnung auf einer Leerstelle geführt werden, nicht berücksichtigt werden. Bei der Verfügungsstärke werden sie, unabhängig von der haushaltsrechtlichen Betrachtung, generell nicht berücksichtigt.

Der PI Mainz 3 stehen auch eingeschränkt dienstfähige Polizeibeamtinnen und -beamte zur Einsatzbewältigung zur Verfügung, die trotz ihrer Einschränkungen im weit überwiegenden Teil die ihnen übertragenen Funktionen vollumfänglich wahrnehmen können.

[1] Wechselschichtdienst.

Zu Frage 3:

Der Begriff „Mehrarbeit" erfasst alle bezahlbare und nichtbezahlbare Mehrarbeit sowie die Freizeitausgleichsstunden. Die Entwicklung der Mehrarbeitsstunden stellt sich nach Angaben des PP Mainz ausweislich des durch die Polizei Rheinland-Pfalz genutzten Zeiterfassungsprogramms TEMPUS jeweils zum Stand 1. Januar wie folgt dar:

2020	**2021**
2032	3109

Die ab dem 1. Januar 2015 geleisteten Mehrarbeitstunden werden auf einem neuen Mehrarbeitskonto geführt und unterliegen grundsätzlich einer dreijährigen Verjährung. Die neuen Mehrarbeitskonten erleichtern es den Verantwortlichen in den Polizeibehörden, das Entstehen und den Abbau von Mehrarbeit zu verfolgen und bei Bedarf gegenzusteuern.

In diesem Zusammenhang wurden die Polizeibehörden darauf hingewiesen, dass durch eine kritische Prüfung des polizeilichen Kräfteansatzes der Aufbau von einsatzbezogener Mehrarbeit möglichst vermieden werden soll.

Seit dem 1. Januar 2019 wird jegliche Mehrarbeit nur noch als sogenannte bezahlbare Mehrarbeit verbucht. Den Polizeibeamtinnen und -beamten steht damit die Möglichkeit offen, beim Abbau von Mehrarbeit zwischen Vergütung und Freizeitausgleich zu wählen.

Die Erhöhung der Mehrarbeitsstunden der PI Mainz 3 stehen insbesondere im Zusammenhang mit der Zuversetzung von Personal zur PI Mainz 3.

Zu Frage 4:

Die erfolgten Ruhestandsversetzungen für das Jahr 2020 sowie die voraussichtlichen Ruhestandsversetzungen für die Jahre 2021 bis 2024 werden durch das PP Mainz ausweislich der gepflegten Daten des Integrierten Personalmanagementsystems IPEMA auf Basis der programmseitigen Versorgungsprognose wie folgt angegeben:

2020	2021	2022	2023	2024
0	0	0	1	0

Zu Frage 5:

Eine flächendeckende Polizeipräsenz zählt zu den Kernanliegen der rheinland-pfälzischen Landesregierung. Das Land hat den Personalkörper der Polizei insoweit in den letzten Jahren zur Entlastung der Polizistinnen und Polizisten deutlich ausgebaut.

Nach dem seit 2019 praktizierten Personalverteilungsschlüssel der Arbeitsgruppe Personalverteilungsmodell (AG PVM) gibt es keine dienststellenbezogenen Orientierungsstärken bzw. Sollstärken mehr, sondern nur noch eine vergleichende Betrachtung aller PIen, die die PPen bei Bedarf ergänzend zur lokalen oder regionalen Bewertung in ihre Verteilungsüberlegung einbeziehen können. Die Belastung der PI Mainz 3 liegt nach dem aktuellen Index der AG PVM im vorderen Mittelfeld.

Für den WSD wurde der Personalbedarf nach einer im Jahr 2001 unter Berücksichtigung eines Gutachtens der Wirtschaftsberatungs-AG Düsseldorf (WIBERA) entwickelten Methode "Vierundzwanzig plus x" berechnet. Danach sind zur Gewährleistung einer ganzjährigen 24-Stunden-Besetzung einer Funktionsstelle sechs Personalstellen erforderlich.

Daraus folgt, dass für die am niedrigsten belastete PI der Personalkörper für den WSD (vier Funktionsstellen) mit viermal sechs Beamtinnen und Beamten zu bemessen ist. Die Mindeststärke erhöht sich entsprechend des Bearbeitungsvolumens der jeweiligen Dienststelle.

Auf dieser Basis beurteilt das PP Mainz weiterhin in eigener Zuständigkeit die personelle Ausstattung der einzelnen Dienststellen unter Beachtung der jeweiligen belastungsorientiert festgelegten Mindeststärken im WSD. Es sorgt im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Personals für eine ausreichende Personalausstattung zur Gewährleistung der Aufgabenwahrnehmung.

Roger Lewentz